
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket

Referentenentwurf zur Reform des Vergaberechts (Vergabetransformationspaket)

- **Weiterer Bürokratisierungsaufbau statt -abbau durch die Bundesregierung:** Das Vergaberecht wird zum nächsten Testfall für die Ernsthaftigkeit des Willens zur Entlastung der Unternehmen.
- **Zielverfehlung:** Es geht um Vereinfachung und Praktikabilität des Vergaberechts, nicht darum, Aufträge dem Markt zu entziehen - die Anhebung der Schwellenwerte ist insoweit verfehlt.
- **Nachhaltigkeit und soziale Ziele überfrachten das Vergaberecht:** So wichtig diese Ziele sind, die Art und Weise ihrer nunmehr zwingenden Berücksichtigung im Vergaberecht dient ihnen nicht, sondern führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket, rügen allerdings die zu kurze Stellungnahmefrist. Die Aufforderung zur Stellungnahme haben wir am Freitag, 18.10.2024, um 17.47 Uhr erhalten, Frist 01.11.2024. Angesichts des erheblichen Umfangs des Vergabetransformationspakets mit mehr als 200 Regelungsvorschlägen und des langen Verlaufs der Vorarbeiten im BMWK – eine erste Konsultation hatte das BMWK schon Anfang 2023 durchgeführt – halten wir eine solch kurze Stellungnahmefrist für unangemessen kurz, zumal der Konsultationszeitraum vollständig in den Herbstferien fast aller Bundesländer liegt. Ein so umfassendes Regelungsobjekt, das schon in der ersten Konsultation 2023 mit mehr als 450 eingegangenen Stellungnahmen gezeigt hat, dass hier Diskussionsbedarf besteht, bedarf auch bezüglich der konkreten Textvorschläge im RefE einer tiefgehenden Auseinandersetzung, was mehr Zeit benötigt als nur zwei Wochen.

Insofern handelt es sich bei der vorliegenden Stellungnahme um eine vorläufige Stellungnahme. Weitere, auch fundamentale Punkte können sich aus der noch anstehenden Detailaus-einandersetzung ergeben; diese werden wir dann in geeigneter Form öffentlich machen. Wir hoffen, dass es Gelegenheit geben wird, eine vertiefte Argumentation zu einzelnen Punkten sowie weitere, hier noch nicht angesprochene Argumente zu einem späteren Zeitpunkt auch noch im Gesetzgebungsverfahren vorbringen zu können.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Vergabetransformationspaket hofft das Bundeswirtschaftsministerium gemäß der Begründung des RefE, Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren sowie zugleich die öffentliche Beschaffung sozial, ökologisch und innovativ auszurichten.

Diese zwei wichtigen Ziele passen allerdings nicht zusammen: Sie widersprechen sich insofern, als zu viele Detailvorgaben zur nunmehr nahezu zwingenden Nachhaltigkeit die Ausschreibungen noch komplexer machen – und das für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Entbürokratisierung müsste aktuell aber absolute Priorität haben – davon ist in dem Vorschlag leider nur wenig zu spüren. Es fehlt ein robustes Signal der Vereinfachung, gerade wenn zeitgleich über weitere überaus bürokratische Kriterien wie Tariftreue strittig diskutiert wird.

Für Unternehmen sind öffentliche Aufträge dann attraktiv, wenn es von der Suche nach Ausschreibungen über die konkreten Anforderungen bis hin zum Zuschlag und der Vertragsdurchführung einfacher wird, sich zu beteiligen. Je komplexer und bürokratielastiger die Anforderungen, desto unattraktiver die Teilnahme, die schon heute oft rückläufig ist. Mit einer bloßen Heraufsetzung der Schwellenwerte ist es aus Unternehmenssicht jedenfalls nicht getan. Das mag für einzelne Unternehmen, die schon häufiger den Zuschlag erhalten haben, zwar positive Auswirkungen haben, weil sie eventuell als 'bekannt und bewährt' dann leichter an nicht-öffentlichen Verfahren beteiligt werden oder sogar unmittelbar Aufträge erhalten. Aber für andere Unternehmen wird es dadurch schwierig bis unmöglich, weil sie nicht einmal von dem Auftrag erfahren.

In einer Gesamtbewertung wird durch das Vergabetransformationspaket – und noch mehr in Verbindung mit dem Bundestariftreuegesetz – für Bieter jedenfalls nahezu alles schlechter: mehr Bürokratie, weniger Transparenz, weniger Rechtsschutz, weniger Zugangsmöglichkeiten für neue Bieter. Insgesamt ist festzustellen, dass alle Entwürfe im Vergabetransformationspaket genau das Gegenteil von Bürokratieabbau darstellen: Unternehmen und öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen werden wesentlich stärker belastet als bisher. Einzelne, in ihren Auswirkungen vielfach noch unklare, aber strukturell sinnvolle Erleichterungen, etwa die Stärkung der Eigenerklärungen oder die Ausweitung der Digitalisierung, können diese Gesamtbeurteilung nicht ändern.

B. Bewertung im Einzelnen

Der Aufbau dieser Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung der Maßnahmen, wie sie auf S. 4 ff. des RefE des Vergaberechtstransformationsgesetzes (VergRTransfG) aufgeführt ist.

1. Vereinfachung und Abbau von Bürokratie

Es fällt auf, dass der Großteil der Vereinfachungsmaßnahmen zugunsten der öffentlichen Auftraggeber wirkt, nicht aber zugunsten der Unternehmen als Bieter.

Die „Verschlankung“ wird im Wesentlichen durch geringere Dokumentationsanforderungen und eingeschränkten Wettbewerb (u. a. mit wesentlichen Erhöhungen der Bagatellgrenzen

und regionalen Bevorzugungen) beschrieben. Die Vergabe- und Haushaltsgrundsätze wie z. B. Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb werden damit ignoriert.

Zu den absehbaren Folgen gehören:

- Vertrauensverlust der Unternehmen und Bieter zum öffentlichen Auftraggeber (Staat)
- Verringerung des Interesses an öffentlichen Aufträgen (einhergehend mit dem Fachkräftemangel)
- Gefahren der Willkür, der Korruption und der Manipulation wachsen erheblich
- Verteuerung der Leistungen und Belastungen der Budgets bis hin zum Verzicht auf Leistungen

§ 14 UVgO Anhebung des Schwellenwertes

Die Haupt-Vereinfachung erfolgt durch die „substantielle“ Erhöhung der Schwellenwerte für Direktaufträge von bisher 1.000 EUR auf 15.000 EUR sowie noch erhebliche höhere Schwellenwerte für Beschaffungen von Innovationen – dort soll die Schwelle bei 100.000 EUR liegen. Laut Anschreiben des BMWK für die Verbändekonsultation soll das BMF sogar eine generelle Anhebung des Schwellenwertes auf 100.000 EUR gefordert haben. Dies mag eine Vereinfachung für öffentliche Auftraggeber sein, aber nicht für Unternehmen.

Wir hatten uns auch in der Vergangenheit immer wieder gegen eine Schwellenwertanhebung (über eine Inflationsanpassung hinaus) ausgesprochen, weil hierdurch ausschließlich bereits bekannte Unternehmen profitieren, aber der Zugang für neue Anbieter und insbesondere KMU/Start-ups erheblich erschwert wird, da sie nicht einmal von den Ausschreibungen erfahren. Selbstverständlich gibt es einzelne Unternehmen, die regelmäßig den Zuschlag erhalten und daher eine Anhebung positiv bewerten. Ganz überwiegend steht aber die Verengung des Marktes im Vordergrund, im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft ist daher eine so erhebliche Schwellenwertanhebung abzulehnen.

Schon der Bundesrechnungshof hat sich im Übrigen bereits 2012 zur Anhebung von Schwellenwerten geäußert und festgestellt, dass die erwarteten Ziele der damaligen „Vergabeerleichterungen“ verfehlt wurden. Vielmehr hätten sie folgende Wirkung gehabt:

- Keine wesentlichen Zeitvorteile,
- der Wettbewerb ist eingeschränkt worden und – ganz besonders -
- Verteuerung der Preise um bis zu 22 %.

Seitdem haben sich die der Position des Bundesrechnungshofs zugrundeliegenden Kriterien nicht geändert, die drohenden und erwartbaren Nachteile müssen daher auch für die nun angestrebte Erhöhung als wahrscheinlich gelten.

Gleichwohl: Da die Schwelle schon sehr lange unverändert ist, wäre ein Inflationsausgleich sicher denkbar. Aber eine Anhebung von 1.000 auf 15.000 oder sogar auf 100.000 EUR ist für alle Arten der beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben unangemessen und läuft den Zielen des Vergaberechts, also Wettbewerb, Transparenz und Korruptionsprävention, diametral zuwider. Es wird offenkundig, dass Sonderreaktionen aus besonderen Krisenzeiten auf Dauer verstetigt werden sollen – das Regulierungsgefüge damit auf Dauer auf Krise gestellt, während die Ausnahmen – wenn überhaupt - nur durch ihre Befristung gerechtfertigt werden könnten.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erlauben sicher Typisierungen, die moderate Erhöhungen rechtfertigen. Für die vorgeschlagenen Schwellenwerte fehlt es aber gänzlich an belastbaren Argumenten.

Wichtig wäre stattdessen, dass auch bei den Schwellenwerten mehr Einheitlichkeit erzeugt wird, nicht zuletzt auch auf Länderebene.

Zudem ist es besonders dringend, als „Gegengewicht“ zur Erhöhung der Schwellenwerte für die Direktaufträge zumindest Transparenz zu schaffen. Hier sieht § 30 UVgO eine Bekanntmachung bei Direktvergabe bedauerlicherweise erst ab 25.000 EUR vor. Diese Summe erscheint erheblich zu hoch. Insbesondere KMU erfahren dann nichts von Vergaben, die vielleicht für sie interessant gewesen wären. Auch wenn diese Transparenz im Zweifel für die Vergangenheit nichts nutzt, bietet sie aber die Möglichkeit für die Zukunft, sich für vergleichbare Aufträge als potenzieller Bieter ins Spiel zu bringen und sich bei öffentlichen Auftraggebern bekannt zu machen. Die unverhältnismäßige Anhebung verdunkelt daher eher den Markt, als ihn transparent und zukunftsfähig zu gestalten.

§ 97 GWB, § 22 UVgO: Flexibilisierung des Losgrundsatzes

Der Grundsatz der Losvergabe als Instrument zur Förderung des Mittelstandes bleibt bestehen. Die Aufteilung in Teil- oder Fachlose soll (eigentlich) die Regel bleiben. Allerdings ist jegliche Einschränkung des Losgrundsatzes mittelstandsfeindlich. Die in § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB-E geregelte weite Öffnungsklausel zur Zusammenlegung von Teil- und Fachlosen birgt das Risiko, dass dies künftig die neue Regel wird, da die Erweiterung der Abweichungsmöglichkeit auf zeitliche Gründe eröffnet einen umfassenden Spielraum für den Verzicht auf die Losaufteilung. In der Verwaltung sind fast alle Termine dringlich, dem Missbrauch wird hier Vorschub geleistet. Insofern sollte auf die Erweiterung der Gründe um das zeitliche Element verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass nach dem Entwurf die Begründungstiefe für eine Gesamtvergabe gesenkt wird. Während bisher wirtschaftliche und technische Gründe eine Gesamtvergabe „erfordern“ müssen, soll es in der Zukunft genügen, wenn diese gerechtfertigt werden kann. Damit reicht es aus, wenn der Auftraggeber willkürfrei konkrete wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe benennen kann, die einer Teil- oder Fachlosvergabe entgegenstehen. Diesen Ansatz sehen wir kritisch, da hierdurch die Gefahr besteht, kleine und mittelständische Bewerber zu benachteiligen.

Es erstaunt im Übrigen, dass die Mittelstandsinteressen nicht als Pflicht der Auftraggeber formuliert sind, sondern ausschließlich im Verhältnis Auftragnehmer zu Unterauftragnehmern. Hier sollte besser ein Erfordernis zu Mittelstands-Interessenabwägungen schon bei der Nutzung der Abweichung vom Losgrundsatz formuliert werden.

§ 108 GWB: Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit

Diese Formulierung, die auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und damit auch die Industrie- und Handelskammern umfasst, wird von uns unterstützt. Diese Möglichkeit ist insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für IT-Kooperationen sinnvoll, um nicht aus rechtlichen Gründen zu Doppelstrukturen gezwungen zu sein. Dies hilft im Ergebnis auch den Unternehmen, die diese Anwendungen dann einfacher nutzen können. Zudem können so – letztlich von den Unternehmen mitfinanzierte – Zusatzausgaben vermieden werden.

§ 121 GWB, § 23 UVgO: Vereinfachungen in der Leistungsbeschreibung

Durch die Streichung des Wortes „erschöpfend“ in § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB-E soll deutlich gemacht werden, dass die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung verringert werden. Es genügt somit, wenn sichergestellt ist, dass vergleichbare Angebote erstellt werden können. Es erscheint sinnvoll, dass es nicht mehr erforderlich ist, den Unternehmen jede nur mögliche Information und Unterlage zur Verfügung zu stellen und die Leistung bis in das kleinste Detail zu beschreiben. In Bezug auf letzteres hebt die Entwurfsbegründung hervor, dass auch vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen genutzt werden sollen, was zudem die Innovationsfähigkeit der Unternehmen fördern soll. Das erscheint uns sinnvoll.

Wichtig ist aber gleichwohl, dass die Leistungsbeschreibung dennoch verständlich und eindeutig bleibt, weil es weder den öffentlichen Auftraggebern noch den Bietern hilft, wenn Bieterfragen notwendig werden.

§ 3 Nr. 13 VgV: Dokumentation

Beim zusätzlich hinzugefügten Punkt 13, dass „... gegebenenfalls die Gründe für die Nichtberücksichtigung eines sozialen oder eines umweltbezogenen Kriteriums bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens“ dokumentiert werden müssen, wird es – bezogen auf die Fülle der Vorgaben nach neuem § 120a GWB – zu einem umfassenden Aufbau von Dokumentation kommen, der durch die Regulierungsziele nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Uns wurde in diesem Zusammenhang sogar der Begriff „Dokumentationsmonster!!!“ genannt.

§ 122 GWB, § 48 VgV, §§ 33, 35 UVgO: Stärkung der Eigenerklärung

Mit den Änderungen in § 122 Abs. 3 GWB-E sowie § 48 Abs. 2 VgV-E soll die Eigenerklärung als Mittel zur Nachweisführung hervorgehoben werden. Es soll in Zukunft genügen, wenn Unternehmen bei Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen erklären, die Anforderungen des Auftraggebers zu erfüllen und die geforderten Angaben erklären. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen nur noch von aussichtsreichen Bewerbern/Bietern gefordert werden. Diese Regelung hilft den Bietern tatsächlich und entlastet diese, da die

Zusammenstellung der Angebotsunterlagen weniger Aufwand erfordert und damit auch final bis zu einer Aufforderung des Auftraggebers abgewartet werden kann. Allerdings wird es auch hier auf die Nutzung dieser Möglichkeit in der Praxis ankommen. Die Betonung der Verhältnismäßigkeit (§ 122 Abs. 4 GWB) ist gerade im Interesse der Unternehmen wichtig und richtig.

Auch der Verzicht auf eine erneute Eignungsprüfung bei Bietern, deren Eignung innerhalb des vorangegangenen Jahres bei vergleichbaren Aufträgen festgestellt wurde (§ 35 UVgO) ist sinnvoll und wird unterstützt. Es könnte allerdings zu Abgrenzungsproblemen bei der Feststellung eines sogenannten „vergleichbaren“ Auftrags kommen.

§ 56 Abs. 2 VgV: Nachforderung von Unterlagen

Dass es mehr Möglichkeiten zur Nachforderung und Erläuterung von Unterlagen geben soll, kann zwar hilfreich auch für den Bieter sein, da sein fehlerhaftes Angebot (fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen) dann nicht direkt ausgeschlossen werden muss. Es wird aber nicht einmal mehr zwischen unternehmensbezogenen und auftragsbezogenen Unterlagen differenziert. Hierdurch entsteht mehr Spielraum für Manipulation.

§ 135 GWB: Unwirksamkeit

Nach § 135 Abs. 4 GWB soll es künftig möglich sein, bei Verstößen statt der strikten Folge der Unwirksamkeit eines Vertrages von Anfang an den Vertrag fortbestehen zu lassen, aber andere Sanktionen zu verhängen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Dringlichkeits-/Interimvergaben viel Rechtsunsicherheit dazu bestand. Insofern ist es gut, dass hier mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Die größere Flexibilität kann sachgerecht sein. Allerdings muss weiterhin sichergestellt sein, dass nicht bewusst Rechtsverstößen zu Lasten der nicht zum Zuge gekommenen Bieter Vorschub geleistet wird, weil man keine Angst mehr vor einer Sanktionierung haben muss. Die möglichen anderweitigen Sanktionen sind nicht festgelegt. Sie müssen aber jedenfalls ebenso abschreckend sein wie die Unwirksamkeit. An dieser Stelle besteht insofern noch Klarstellungsbedarf, welche Sanktionierung bei Fehlern erfolgen kann.

§ 14c UVgO: Erleichterte Vergabe in Krisensituationen

Mit § 14c UVgO wird mehr Rechtssicherheit für Vergaben in besonderen Krisensituationen geschaffen. Diese Erleichterungen sind unter den engen Voraussetzungen, wann eine besondere Krisensituation anzunehmen ist, sinnvoll. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage an Stelle der während der vergangenen Krisen genutzten Erlasse und Auslegungshinweise führt zu mehr Rechtssicherheit auf beiden Seiten der Vergabe, also bei Auftraggebern und Bietern.

Die bisherigen Krisen-Vergabeerleichterungen waren zumeist mit Wertgrenzanpassungen verbunden, die von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich festgesetzt wurden. Hier sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass die Wertgrenzerhöhung auch auf Länderebene einheitlich erfolgen.

2. Maßnahmen zur Beschleunigung und Digitalisierung

Nach der Gesetzesbegründung soll die Digitalisierung im Vergaberecht vorangetrieben werden, um das öffentliche Auftragswesen an die moderne und digitale Arbeitswelt anzupassen.

Insbesondere soll das **Nachprüfungsverfahren** weitestmöglich digitalisiert werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei aber die Vertraulichkeit weiterhin sicherzustellen ist. Es sollte zudem überlegt werden, ob und inwieweit ggf. eine Verbindung mit E-Vergabepattformen geschaffen werden könnte.

Nachprüfungsanträge können somit künftig per E-Mail eingereicht werden, da in § 161 Abs. 1 GWB-E das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt worden ist. Dadurch wird insbesondere erreicht, dass Nachprüfungsanträge nicht mehr in Papierform bei den Vergabekammern eingereicht werden. Nunmehr reicht allein die Übermittlung per E-Mail aus. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde beim Beschwerdegericht ist jedoch nach wie vor schriftlich einzulegen (§ 172 Abs. 1 GWB). Wichtig ist, dass jedenfalls auch bei der Textform die Vertraulichkeit gesichert sein muss. Das ist bei der Übermittlung per E-Mail zweifelhaft.

Im weiteren Nachprüfungsverfahren sollen Vergabekammern künftig Akten (z. B. zur Akteneinsicht) nach § 165 GWB-E digital übermitteln und Verfahrensentscheidungen wie die Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 167 Abs. 1 S. 4 GWB-E in Textform begründen können. Der Vorschlag ist ebenfalls zu begrüßen.

§ 14a UVgO: Direktauftragsvergabe auf Online-Marktplätzen

§ 14a UVgO sieht eine neue Möglichkeit der Direktauftragsvergabe bis 50.000 EUR auf Online-Marktplätzen vor. Die Einführung bzw. Nutzungsmöglichkeit von Online-Marktplätzen wird unterstützt. Allerdings sind die Wertgrenzen hierfür zu hoch angesetzt.

§ 114 Abs. 3 GWB, § 7 UVgO: Datenservice Öffentlicher Einkauf als zentrale Bekanntmachungsplattform in der Ober- und Unterschwellen

Dass hier die Rechtsgrundlage für die Stärkung des Datenservice Öffentlicher Einkauf geschaffen wird, ist sehr gut und hilfreich für Unternehmen. Auf diese Weise wird mehr Transparenz geschaffen. Ausschreibungen, insbesondere auch solche der Unterschwellen, lassen sich auf diese Weise besser finden. Die Nutzung strukturierter Daten wird langfristig hoffentlich auch noch dazu führen, dass nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch weitere Verfahrensschritte im Vergabeverfahren dort zentral abgewickelt werden können.

3. Maßnahmen für den Mittelstand und zur Stärkung von Start-ups und Innovation

An mehreren Stellen werden **KMU- und Start-up-Klauseln** eingeführt, wonach deren Interessen (§ 97 GWB, § 22 UVgO) und Umstände (§ 42 VgV/§ 33 UVgO, § 17 VgV/§§11, 12 UVgO, § 29 VgV/§ 21 UVgO) besonders berücksichtigt werden sollen. Für Unternehmen, die noch jung sind, gibt es die Möglichkeit alternativer Nachweise (§ 45 VgV, § 35 UVgO) – dies entspricht unserer Forderung, dass insbesondere Start-ups bisher z. B. die notwendigen

Referenzen und Umsatzzahlen noch nicht beibringen können und es daher andere Möglichkeiten für solche Unternehmen geben sollte. Das ist grundsätzlich positiv. Die Hervorhebung von KMU und Start-Ups ist daher sicherlich ein gutes Signal, aber ob es in der Praxis wirkt, wird sich erst zeigen müssen.

Die **Definition von Start-ups** als Unternehmen, deren Gründung nicht länger als acht Jahre gewesen ist, erscheint etwas willkürlich. Warum sind es gerade acht und nicht mehr oder weniger Jahre? Zudem erscheint es sinnvoll, die Definition nicht ausschließlich in die Begründung zu schreiben, sondern diese im Gesetzestext selbst vorzunehmen.

Zudem sollte die Auflage zur vorausgehenden **Marktrecherche** seitens der Auftraggeber gestärkt werden, ihre Umsetzung/Einhaltung nachvollziehbar dokumentiert sein. Recherchemöglichkeiten, wie z. B. der KOINNOvationsplatz müssen als zentrale Präsentationsplattform für junge und innovative Unternehmen ausgebaut, ihr Bekanntheitsgrad erhöht und verpflichtend in die Recherche der Auftraggeber einbezogen werden.

§ 14b UVgO: Möglichkeit der Direktauftragsvergabe für Innovationen

Diese Regelung schafft die Möglichkeit, bis zu einem Wert von 100.000 EUR Direktaufträge für Innovationen vergeben.

Innovationsförderung wird grundsätzlich zwar unterstützt, aber der Schwellenwert von 100.000 EUR erscheint deutlich zu hoch. Zudem stellt sich die Frage, ob bei Innovationen nicht ein Teilnahmewettbewerb mit anschließender Verhandlung die bessere Suche nach Bestlösungen ermöglicht. Die Direktvergabe unterstellt, dass man die beste Lösung schon kennt.

Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, dass die Beschaffung von Innovationen nur dann gefördert wird, wenn sie bei Start-ups oder für soziale oder ökologische, gemeinwohlorientierte Unternehmen erfolgt. Hier werden nicht nur zwei Ziele der Bundesregierung in merkwürdiger Weise verknüpft. Es kommt auch zu erheblichen Rechtsunklarheiten.

Es fehlt angesichts der Bedeutung dieser Innovationsförderung bereits an einer Mindestdefinition, was Innovation in diesem Sinne bedeuten soll. Dies erzeugt Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten, weil bei der Einordnung als Innovation das Risiko besteht, dass bei einer Fehleinschätzung diesbezüglich der falsche Schwellenwert für maßgeblich gehalten und dementsprechend die falsche Verfahrensart gewählt wurde.

In diesem Zusammenhang: § 14b Abs. 5, der das Bundestariftreugesetz für solche Direktaufträge für anwendbar erklärt, sollte gestrichen werden. Die DIHK spricht sich generell gegen die Einführung eines Bundestariftreugesetzes aus. Selbst wenn es aber zu dessen Verabschiedung kommen sollte, wäre Abs. 5 zu streichen, da gerade Start-ups auf den durch das Bundestariftreugesetz verursachten Mehraufwand besonders sensibel reagieren und dann von dem öffentlichen Auftrag absehen könnten.

§ 35 VgV und § 25 UVgO: Entscheidungs- und Äußerungsgebot bzgl. Nebenangeboten

Die Stärkung von Nebenangeboten durch das gesetzlich nun vorgeschriebene Entscheidungs- und Äußerungsgebot) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Noch besser wäre eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, also dass Nebenangebote immer zulässig sind, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Durch die hoffentlich dann auch in der Praxis zugelassene stärkere Möglichkeit von Nebenangeboten wird es insbesondere für innovative Unternehmen einfacher, Neues in das Angebot einfließen zu lassen, ohne direkt riskieren zu müssen, dass dieses Angebot dann unmittelbar ausgeschlossen wird.

4. Maßnahmen im Sinne einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung

Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber haben gemäß dem neuen § 120a GWB-E/§ 22a UVgO-E mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Bereits bei der Markterkundung sollen umweltbezogene, soziale und innovative Aspekte der Nachhaltigkeit einbezogen werden (§ 28 VgV, § 20 UVgO). Bisher stand es den öffentlichen Auftraggebern frei, soziale oder umweltbezogene Kriterien bei Beschaffungsvorhaben zu berücksichtigen. Jetzt werden neue, zusätzliche zwingende Anforderungen eingeführt („... werden soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt“ = müssen berücksichtigt werden). Die Formulierung kann kaum anders denn als eine zwingende Norm interpretiert werden, auch wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handle: der übliche Wortlaut einer Soll-Vorschrift wurde aber offenkundig bewusst nicht gewählt.

Mit dem neuen – sehr umfassend geregelten – § 120a GWB verfolgt der Entwurf einen dreistufigen Ansatz zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien, indem

- öffentliche Auftraggeber künftig in der Leistungsbeschreibung oder auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein soziales oder umweltbezogenes Kriterium zu berücksichtigen haben;
- für eine nachhaltige Beschaffung besonders geeignete Waren, Bau- und Dienstleistungen mindestens ein soziales oder umweltbezogenes Kriterium zwingend zu berücksichtigen ist – hierzu erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des BR erweiterbare Nachhaltigkeitslisten für Waren, Bau- und Dienstleistungen;
- eine Negativliste eingeführt werden soll, wonach bestimmt Beschaffungsgegenstände aus Nachhaltigkeitsgründen gar nicht mehr beschafft werden dürfen.

Es ist schon zweifelhaft, ob diese Regelungen überhaupt notwendig sind, da zahlreiche Anforderungen ohnehin durch andere Regelungen zu erfüllen sind (wie z. B. Anforderungen an die globale Wertschöpfungskette durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder Nachhaltigkeitsaspekte künftig über die ESG-Anforderungen der EU. Nachhaltigkeit sollte vielmehr als ein

Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstanden werden, nicht aber als zusätzliches Vergabekriterium. Der Ursprung des Vergabegesetzes – die Förderung von Wettbewerb sowie wirtschaftlicher Beschaffung – verliert damit zugunsten anderer strategischer Ziele immer mehr an Bedeutung. Es fehlen auch jegliche empirischen Belege dafür, dass angesichts der schon bisher gegebenen Möglichkeit öffentliche Auftraggeber für entsprechende Bedingungen die neuen Anforderungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, nachhaltige und soziale Ziele besser zu erreichen.

Diese Norm macht Ausschreibungen stattdessen künftig noch komplexer, sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Unternehmen. Zudem erhöht sich hierdurch der Bürokratieaufwand wegen der entsprechenden Recherche- und Dokumentationsanforderungen auf der einen und der Nachweiserfordernisse auf der anderen Seite.

Es gibt eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe sowie eine Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung – all das macht die Regelung über die inhaltlichen Schwierigkeiten hinaus insgesamt nicht nur sehr kompliziert, sondern wird noch mehr Unternehmen von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nachvollziehbar abschrecken.

Ob ein Kriterium zudem eine Verbindung zu dem Vergabegegenstand aufweist und die Wahl dieses Kriteriums auch verhältnismäßig ist (Abs. 1 Satz 3), dürfte ein Einfallstor für Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Vergaben sein. In der Folge ist eine zunächst divergierende Rechtsprechung zu erwarten. Bis sich hier eine einheitliche Rechtsprechung etabliert hat, dürften mehrere Jahre vergehen. Binnen dieser Zeitspanne müssten die Beteiligten gegebenenfalls Prozessrückstellungen für entsprechende Verfahren bilden.

Der in Kürze erscheinende Berliner Vergabebericht wird belegen, dass die im Zuge der Novellierung 2019 gestärkten „vergabefremden“ Kriterien zu einer Verlängerung der Prozessdauer und einem insgesamt erhöhten Aufwand auf beiden Seiten geführt haben. Dieses Ergebnis ergibt sich aus einer Befragung von Unternehmen und Verwaltung. Auch dies sollte den Gesetzgeber veranlassen, erst auf der Basis empirischer Studien weitere zwingende Vorgaben in das bereits heute überkomplexe Gefüge des Vergaberechts einzubauen.

Zudem zeigt der Versuch einer Legaldefinition (Abs. 2 und 3) das Hauptproblem des Entwurfes deutlich: Die dort genannten Kriterien sind keine objektivierbaren Tatsachen, sondern vielmehr Wertungen einer bestimmten Eigenschaft eines Produkts, damit subjektiv und in der Folge auslegungsbedürftig. Objektiv messbare Kriterien, wie beispielsweise in der TA Lärm oder TA Luft, sind nicht vorgesehen. Diese Problematik wird sogar noch dahingehend verschärft, dass der Entwurf auf außergesetzliche Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation Bezug nimmt. Auch die Klarstellung, dass die Einhaltung von Arbeitsbedingungen nicht den Anforderungen an die Erfüllung eines sozialen Kriteriums im Sinne des Entwurfs entspricht, befremdet auf den ersten Blick: Ein Bieter käme also von vornherein nicht in die engere Auswahl, wenn er das geltende Recht einhält?

Die Definition der sozialen Kriterien in Absatz 3 zählt alles auf, was früher als vergabefremde Aspekte bezeichnet und von der gewerblichen Wirtschaft generell abgelehnt wurde, weil es unternehmensbezogen und nicht auf den Auftragsgegenstand bezogen ist. Da hilft es auch nicht, dass in Abs. 1 letzter Satz festgehalten wird, dass die Kriterien mit dem Auftragsgegenstand „in Verbindung“ stehen müssen – entweder ist es widersprüchlich oder soll nicht ernsthaft eingefordert werden, die Normierung passt in dieser Form nicht zusammen. Durch diese Kriterien eröffnet sich zudem die Möglichkeit zur missbräuchlichen Steuerung einer Ausschreibung, indem man die Kriterien so zusammenstellt, dass nur der von vornherein gewollte Bieter sie erfüllen kann.

Im Ergebnis wird die „Sollvorschrift“ im Absatz 1 durch Absatz 5 zu einer „Mussvorschrift“, so dass öffentliche Auftraggeber fast ausnahmslos soziale und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen haben. Diese Norm macht Ausschreibungen somit noch komplexer, sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Unternehmen. Zudem erhöht sich hierdurch der Bürokratieaufwand wegen der entsprechenden Recherche-, Dokumentations- und Nachweiserfordernisse. Nach unserer Einschätzung wird mit dieser Regelung ausschließlich neue Bürokratie aufgebaut werden, die das eigentliche Ziel des Gesetzesvorhabens konterkariert. Für die Bewerber ist somit ein Mehraufwand zu befürchten, welcher insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen auch einen abschreckenden Aspekt beinhaltet. In Kombination mit der Flexibilisierung der Losgrößen könnte das unabhängig von der Frage, ob es sich um soziale oder umweltbezogene Kriterien handelt, unfreiwillig dazu führen, dass sich der Bieterwettbewerb zugunsten großer Unternehmen entwickelt.

Es stellt sich auch die Frage, wie die Auswahl aus dieser Vielzahl von Kriterien für die konkrete Ausschreibung erfolgt und wer prüft, ob das gewählte Kriterium sinnvoll ist. Auch ausschreibende Gemeinden werden hierdurch mit Rechtsrisiken belastet. Zwar werden wohl nur selten nicht zum Zuge gekommene Bieter, insbesondere wenn es sich um KMU handelt, die Zeit, die Kosten und den Aufwand auf sich nehmen, hier entsprechende Nachprüfungsverfahren auf den Weg zu bringen, zumal die Auswahl rechtlich schwer greifbar ist, aber das Risiko besteht. Allein die Möglichkeit dieser Konstellation gebietet eine Revision der beabsichtigten Regelung. Im Ergebnis werden Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Vergaben zunehmen, das einzelne Vergabeverfahren verlängert sich über Gebühr, und im Ergebnis wichtige Investitionen, insbesondere in Infrastrukturprojekte, werden ohne sachlichen Grund verzögert. Hieran hat weder die Wirtschaft noch die Verwaltung ein Interesse. Insofern sollte dringend davon Abstand genommen werden, das Vergabeverfahren durch neue, zwingende Kriterien zu überfrachten. In der Folge müssten sich Bewerber und öffentliche Auftraggeber auch auf eine größere Rechtsunsicherheit einstellen. Das allgemeine Ziel, die Teilnahmequote an öffentlichen Ausschreibungen durch die Unternehmerschaft zu erhöhen, wird hiermit in das Gegenteil verkehrt.

Auch die Ergänzung durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (AVV) wird kritisch

gesehen. Zum einen ist die Regelungstiefe extrem hoch, die Vorgaben werden immer detaillierter und lassen keinen Spielraum für neue, innovative Lösungen. Letztere werden naturgemäß noch keine Aufnahme in eine Nachhaltigkeitsliste gefunden haben können. Zum anderen können diese AVV immer weiter erweitert werden. Dies begegnet rechtstaatlichen Bedenken. Die geplanten Positivlisten für besonders umwelt- oder sozial nachhaltige Beschaffungen bzw. entsprechende Negativlisten sollen durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen werden. De facto werden hier Unternehmen bzw. deren Produkte/Leistungen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen: das wäre indes ein Marktdesign des Staates. Darin liegt unseres Erachtens ein Grundrechtseingriff in den ausgeübten und eingerichteten Geschäftsbetrieb. Für Grundrechtseingriffe gilt der Gesetzesvorbehalt. Der Entwurf des § 120a GWB enthält lediglich vage Vorgaben, unter welchen Kriterien eine Beschaffung als umweltbezogen bzw. sozial nachhaltig geeignet ist. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken, u. a. der Bestimmtheit, stellt sich zudem die Frage, wie hier ein Rechtsschutz für betroffene Unternehmen geschaffen werden kann: Besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die Nachhaltigkeitsliste? Besteht Rechtsschutz gegen die Aufnahme in die Negativliste? Hier drohen willkürliche, gegen Rechtsstaatsprinzipien verstoßende Wettbewerbsverzerrungen. Insgesamt erscheint die Einführung von speziellen „Nachhaltigkeitslisten“ für besonders geeignete Produkte und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Green Deal-Regulierungen für nachhaltiges Wirtschaften und Produkte zugleich als rechtswidrig und als unnötiges Mikromanagement.

Wir fordern daher, §120a GWB-E gänzlich zu streichen.

Hilfsweise regen wir an, sowohl bei § 120a GWB als auch bzgl. der Markterkundung (§ 28 VgV, § 20 UVgO) die Formulierung zu ergänzen „... neben wirtschaftlichen Aspekten auch ...“, schließlich besteht Nachhaltigkeit aus allen drei Komponenten.

Vereinzelte Vorschläge wurden vorgeschlagen, in den Fällen, in denen sich die sozialen und umweltbezogenen Kriterien auf das Unternehmen beziehen, deren Erfüllung nur von „großen“ Unternehmen zu fordern, z. B. von solchen Unternehmen, die nach der CSRD berichtspflichtig sind. Hier müsste man aber zunächst prüfen, ob sich das mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbaren ließe.

Überlegenswert ist auch ein Abgleich mit bereits bestehenden Regeln. Sowohl die „Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen“ als auch die „Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ verlangen Informationen über nachhaltiges Wirtschaften entlang der Wertschöpfungskette. Dabei geht es nicht nur um einzelne soziale oder ökologische Kriterien, sondern um das ganzheitliche Thema Nachhaltigkeit, das alle wesentlichen Aspekte für Unternehmen umfasst. Aus überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist zwar die durch die CSRD erfolgte Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht abzulehnen und der nun vorgesehene Umfang der Berichterstattung nicht verhältnismäßig. Allerdings wurde die CSRD in der EU verabschiedet. Während das BMWK sich einerseits für umsetzbare Lösungen in Bezug auf Sorgfalts- und Berichtspflichten

einsetzt und auf EU-Ebene ein freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für KMU entwickelt wird, der Orientierung zu relevanten Nachhaltigkeitsinformationen bei nicht-berichtspflichtigen KMU bieten könnte, scheint das neue Vergabetransformationsgesetz andererseits erneut zusätzliche Anforderungen an Unternehmen zu stellen. Das ist widersprüchlich. Um Unternehmen zu entlasten, sollte im Vergabeprozess künftig auf der Eignungsebene auf öffentlich zugängliche Informationen aus Nachhaltigkeitsberichten zurückgegriffen werden. Für kleine und mittlere Unternehmen könnten dabei der künftige VSME-Standard oder EMAS/ISO-Zertifizierungen, soweit vorliegend, als Nachweise herangezogen werden.

§ 2 Abs. 1 AVV

Die Liste erweckt den Eindruck, dass das BMWK die Green Deal-Regulierungen der letzten Jahre zu nachhaltigem Wirtschaften und Produkten nicht berücksichtigt hat. Viele der aufgeführten Produkte erfüllen aufgrund der verpflichtenden EU-Vorgaben bereits soziale oder umweltbezogene Kriterien.

Beispielsweise sorgen folgende Regulierungen bereits für das Erfüllen von umweltbezogenen Kriterien:

- Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) stellt sicher, dass viele der aufgeführten Produktgruppen (wie Papiererzeugnisse, Möbel, Polstermöbel, Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren aus Holz) nur dann auf den europäischen Markt gelangen dürfen, wenn sie nachweislich nicht zur Entwaldung beigetragen haben. Daher erfüllen die Produktgruppen 4, 10 und 11 automatisch ein umweltbezogenes Kriterium. Eine gesonderte Prüfung im Vergabeprozess ist hier überflüssig, und die betreffenden Gruppen könnten in § 2 der Liste gestrichen werden.
- Die Ökodesign-Richtlinie schreibt bereits die Langlebigkeit, Energieeffizienz und Umweltfreundlichkeit von Produkten wie IT-Hardware und Zubehör vor. Daher ist die Aufnahme der Produktgruppe 1 in der Liste überflüssig.
- Zudem ist die Einführung verbindlicher Ökodesign-Anforderungen für Textilien gemäß der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien in Planung, was die Aufnahme der Produktgruppe 7 ebenfalls überflüssig macht.

§ 3 Abs. 1 AVV

Die Zuordnung der Produktgruppen in § 3 „besonders geeignet für eine soziale Beschaffung“ wirkt willkürlich.

Zum einen möchten wir daran erinnern, dass seit 2023 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft ist, das von Unternehmen Sorgfaltsprozesse in Bezug auf Menschenrechte für alle Produktgruppen verlangt. Auch wenn das LkSG durch erhebliche Mängel geprägt ist, gelten diese Anforderung derzeit für sämtliche Produkte.

Zudem ist unverständlich, warum unter Punkt 1 Leistungen sowohl als sozial als auch ökologisch geeignet eingestuft werden, während andere Produktgruppen, wie Kaffee und Kakao, ausschließlich als sozial relevant betrachtet werden. Auf EU-Ebene gelten diese jedoch als Risikoprodukte in Bezug auf Entwaldung gemäß der EUDR.

§ 128 Abs. 2 S. 3: Auftragsausführung

Insbesondere die dort genannten beschäftigungspolitischen, ggf. aber auch andere Belange, haben in der Regel nichts mit dem Auftragsgegenstand zu tun. Hierauf sollte verzichtet werden.

5. Sonstige Maßnahmen

§ 2 Abs. 3 UVgO: Regionalität als Kriterium für Vergaben im Bereich Gemeinschaftsversorgung

Einige IHKs weisen darauf hin, dass die Regionalität als Kriterium für Vergaben nicht auf Beschaffungen für Gemeinschaftsversorgung beschränkt sein sollte, denn Regionalität bringt in vielen Bereichen Vorteile, z. B. im Hinblick auf Transportwege, CO²-Emissionen und Anforderungen an Wartung/nachgelagerte Dienstleistungen. Dabei ist bewusst, dass es hier einerseits enge europarechtliche Grenzen gibt und andererseits die hier genannten Beispiele schon jetzt wegen der sachlichen Begründung zulässig sein können.

§ 112a GWB, § 2 UVgO: Möglichkeit zum Ausschluss bestimmter Drittstaaten im Bereich der kritischen Infrastruktur sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Diese Regelungen werden befürwortet. Im Moment gibt es wohl die Beschränkung, dass nur bei einer staatlichen Beteiligung an einem Unternehmen in diesem sensiblen Bereich der Geheimhaltung die Beschränkungsmöglichkeit der Ausschreibung eröffnet wird. Da solche staatlichen Beteiligungen – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – seltener vorkommen, fühlen sich deutsche Unternehmen benachteiligt, weil in Deutschland europaweite Ausschreibungen notwendig sind. Dies dürfte durch die Neuregelung besser gelöst werden als bisher, zumindest bezogen auf Unternehmen aus Drittstaaten.

§ 2 VgV: Planungsleistungen

Durch § 2 S. 2 („gilt nicht für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden; auf ihre Vergabe ist diese Verordnung anzuwenden“) soll laut Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen. Diese besondere Situation/Ausnahme kann und wird aber missverstanden werden (siehe Burgi-Gutachten). Daher wäre es besser zu formulieren „Im Falle der gemeinsamen Losvergabe ...“. Zudem bleibt unklar, wann Planungsleistungen Los einer Bauvergabe sein können.

HGrG/BHO: § 30 HGrG, § 55 BHO

Im Ergebnis handelt es sich hierbei zwar nur um eine textliche Klarstellung, aber diese ist hilfreich. Dabei meint aber „Öffentliche Ausschreibung“ wohl eigentlich „Beachtung der Vergaberegeln“, d. h. es kann beispielsweise auch eine Verhandlungsvergabe sein.

6. Sonstige Anmerkungen

Der Entwurf wird seiner Zielsetzung, das Vergaberecht zu vereinfachen, bereits im Ansatz nicht gerecht. Die Chance wird vertan, die Regelung vom Baubereich einerseits und dem Liefer- und Dienstleistungsbereich andererseits zu vereinfachen. Dies wäre der einfachste und effektivste Schritt, eine Professionalisierung der Vergabestellen herbeizuführen.

Ein Beispiel aus der jüngsten Praxis: Die Autobahn GmbH des Bundes schreibt Dienstleistungen zur Grün- und Gehölzpflege nach VOB aus. Ein interessiertes Unternehmen wird ausgeschlossen, weil es „nur“ für den Liefer- und Dienstleistungsbereich präqualifiziert und im AVPQ eingetragen ist, nicht aber durch den PQ-Verein. Hier würde eine Vereinheitlichung allen Beteiligten das Leben leichter machen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hildegard Reppelmund
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Bereich Recht
Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht
Tel +49 30 20308-2702
E-Mail reppelmund.hildegard@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.